

1. Flüssiggas (Verwendung/Gebrauch)

Grundsatz:

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb insbesondere folgende Vorschriften und Regeln einzuhalten:

- Technische Regeln Druckgase (TRG 280)
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996)
- Technischen Regeln Druckbehälter (TRB 600, 610)
- Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

Vor der Inbetriebnahme kann von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

2. Handhabung von Druckgasflaschen

Unter Berücksichtigung der in Punkt 1 benannten Regelungen ist insbesondere ist zu beachten, dass:

- Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- Druckgasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, durch Vorhängeschloss abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund). Innerhalb eines Bereichs von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahmen der Standkonstruktionen befinden.
- Die Zahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen.
- Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

3. Betrieb von Flüssiggasanlagen

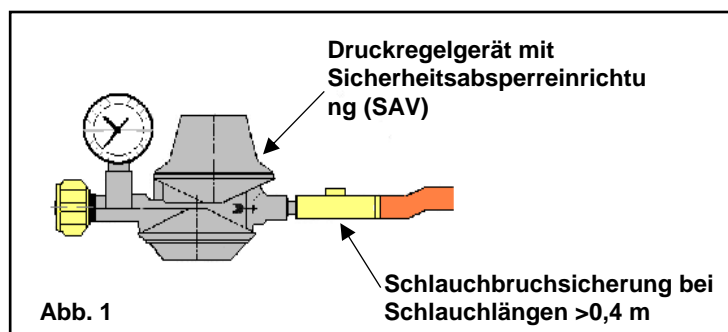
Unter Berücksichtigung der in Punkt 1 benannten Regelungen ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Flüssiggasbetriebenen Beleuchtungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Bei Verwendung von gasbetriebenen Wärmegeräten ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m nach allen Seiten einzuhalten, bzw. die Herstellerangaben sind zu beachten. Die Standsicherheit von Flüssiggasanlagen muss gewährleistet sein.
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu prüfen.

4. Sicherheitseinrichtungen bei Flüssiggasanlagen

Je nach Art und Anschluss des Flüssiggasverbrauchers müssen, bei gewerblicher Nutzung, die folgende aufgelisteten Sicherheitseinrichtungen (Abb.1) vorhanden sein:

- a) Bei Anschluss an Rohrleitungen und Schlauchleitungen **bis maximal 0,40 m**:
→ Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Druckanstieg, z. B. Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung Druckregelgeräte mit Sicherheitsabsperreventil (SAV) und Sicherheitsabblaseventil (PRV)
- b) Bei Anschluss an Schlauchleitungen **länger als 0,40 m**:
→ Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg und Schlauchbruchsicherung. (Die Schlauchbruchsicherung schließt automatisch die Gaszufuhr, wenn die angegebene Nenn-Durchflussmenge um maximal 10 % überschritten wird)



5. Prüfungen

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Veränderungen, welche die Betriebssicherheit beeinflussen,
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr.

Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und muss jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Flüssiggasanlagen hat und mit den einschlägigen Vorschriften soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand dieser Anlagen beurteilen kann.

Sollten Sie trotz aller Sicherheitsvorkehrungen Verdacht schöpfen, dass die Anlage undicht ist und Gas austritt, veranlassen Sie bitte sofort die folgenden Maßnahmen:

- Behälterventil schließen,
- Zündquellen vermeiden,
- Sofern möglich – Lüftung verbessern,
- Gefahrenbereich räumen, erforderlichenfalls Feuerwehr verständigen und
- die Anlage erst nach Überprüfung durch einen Sachkundigen